

Verzinsung nachträglich festgesetzter Steuerforderungen, insbesondere bezüglich Grundsteuer

Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Vor dem Hintergrund der komplexen Materie und des sich kontinuierlich weiterentwickelnden Rechtsgegenstandes sollten sie jedoch nicht ohne eigene Prüfung weiterverwendet werden.

Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen bestimmter Steuerarten (§233, 233a, 238 AO)

Zunächst gilt, dass eine Verzinsung von Steuerforderungen nur auf gesetzlicher Basis erfolgen darf. Steuerliche Nebenleistungen, wie Verspätungs- und Säumniszuschläge, Zwangsgelder und Kosten sowie die Zinsen selbst, bleiben von der Zinspflicht ausgenommen. Soweit es sich um festgesetzte Mehrforderungen aus Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer handelt ist die Art und Weise der Verzinsung grundsätzlich wie folgt geregelt (zu Ausnahmen und weiteren Details siehe den Gesetzestext)¹:

- Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.
- Maßgebend für die Zinsberechnung ist die festgesetzte Steuer, vermindert um anzurechnende Beträge und um die bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen.
- Die Zinsen betragen ab dem 1. Januar 2019 0,15 % für jeden Monat, das heißt 1,8 Prozent p.a. Für vorhergehende Zeiträume betragen sie für jeden Monat 1,5 %, das heißt 6 % p.a. Sie sind nur für volle Monate zu zahlen.

Andere zinspflichtige Sachverhalte (§234 - 238 AO)

Weitere Bestimmungen sind über Zinspflicht bei Stundungen, hinterzogenen Steuern, Prozessen und Aussetzung der Vollziehung erlassen worden. In diesen Fällen beträgt die Zinshöhe für jeden Monat 1,5 %, das heißt 6 % p.a.

Grundsteuer

Abgesehen von Grundsteuerforderungen, die auf die vorstehenden Kategorien anderer zinspflichtiger Sachverhalte fallen, gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Zinsen.

Fazit

Bei einer Erhebung nachträglicher Grundsteuern dürfen also im Normalfall (die genannten anderen zinspflichtigen Sachverhalte liegen nicht vor) keine Zinsen berechnet werden.

¹ Für Altfälle zu beachten: Gemäß § 15 Abs. 4 EGAO 1976 trifft diese Zinspflicht nur Steuern, die nach dem 31.12.1988 entstehen.